

Klartext zu Artikel 2 „Änderung der Kommunikationshilfenverordnung“

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im
Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
(Kommunikationshilfenverordnung - KHV)

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen **mit Hörbehinderungen oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes**, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ~~wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes~~ zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer ~~Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen~~ **geeigneten Kommunikationshilfe** haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber ~~jeder Behörde der Bundesverwaltung~~ **jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes** geltend machen.

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer ~~Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe~~ besteht, ~~soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist,~~ in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, ~~einen eine Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen.~~ Die Berechtigten haben ~~der Behörde~~ **dem Träger öffentlicher Gewalt** rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. ~~Die Behörde~~ **Der Träger öffentlicher Gewalt** kann ~~den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe~~ zurückweisen, wenn sie ungeeignet **ist** ~~sind~~ oder ~~in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.~~ Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält ~~die Behörde~~ **der Träger öffentlicher Gewalt** Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat ~~sie~~ **er** diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im

Einzelfall von dem Einsatz ~~einer von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen~~ abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) ~~Eine Kommunikationshilfe~~ Die Kommunikation mittels eines ~~Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe~~ ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als ~~andere~~ Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden ~~sowie und~~ Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

a) Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,

b) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;

c) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;

d) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher; ~~oder~~

e) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder

f) sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder

b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere

a) akustisch-technische Hilfen oder

b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) ~~Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete~~ **Geeignete** Kommunikationshilfen werden von ~~der Behörde dem Träger öffentlicher Gewalt~~ **kostenfrei** bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz - 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) ~~Das Bundesverwaltungsamt~~ **Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes** berät und unterstützt ~~die Behörde den Träger öffentlicher Gewalt~~ bei ~~ihrer~~ **seiner** Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) ~~Die Behörde~~ **Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von entschädigt Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes-(JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2**

Nummer 1 Buchstaben a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe des Honorars für Simultandolmetscher gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

(1a) Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2, mindestens aber die entstandenen Aufwendungen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(1b) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Kommunikationshelferinnen und -helfern gemäß § 3 Absatz 2 abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.

~~(2) Die Behörde~~ **Der Träger öffentlicher Gewalt** vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten ~~den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe~~ **nach § 2 Absatz 2 Satz 2** selbst bereit, trägt ~~die Behörde~~ **der Träger öffentlicher Gewalt** die Kosten nach ~~Absatz 4~~ **den Absätzen 1 bis 1b**, nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6 Folgenabschätzung

~~Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei~~ **fünf** Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 7 Inkrafttreten

~~Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.~~